



Datenschutzinformation für Mitarbeiter_innen und freie Dienstnehmer_innen

Der Datenschutz und dessen Sicherstellung sind wichtige Anliegen der TU Wien. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt unter strikter Wahrung der Grundsätze und Anforderungen, die in der DSGVO¹ und dem österreichischen DSG² festgelegt sind. Die TU Wien verarbeitet ausschließlich jene Daten, die für die Erreichung der angestrebten Zwecke erforderlich sind, und ist stets bestrebt, die Sicherheit und Richtigkeit der Daten zu gewährleisten.

Verantwortlicher:

Rektorat der Technischen Universität Wien

Karlsplatz 13

1040 Wien

Datenschutzbeauftragte der TU Wien:

Mag. Christina Thirsfeld

Technische Universität Wien

Karlsplatz 13/018, 1040 Wien

datenschutz@tuwien.ac.at

Zweck der Datenverarbeitung

Wir erheben Ihre personenbezogenen Daten zur Verarbeitung und Übermittlung von Daten für Gehalts- und Entgeltverrechnung und Einhaltung von Aufzeichnungs-, Auskunfts- und Meldepflichten, soweit dies auf Grund von Gesetzen oder Normen kollektiver Rechtsgestaltung oder arbeitsvertraglicher Verpflichtungen jeweils erforderlich ist, einschließlich automationsunterstützt erstellter und archivierter Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten.

Rechtsgrundlagen für die Datenverarbeitung

Diese Nutzung personenbezogener Daten basiert auf einer der folgenden Rechtsgrundlagen, soweit zutreffend:

- Notwendigkeit, Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung Ihres Arbeits- bzw. Dienstvertrags zu verarbeiten;
- Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen als Arbeitgeber gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO;
- Wahrung der berechtigten Interessen des Arbeitgebers gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO und
- in einigen besonderen und begrenzten Fällen Ihrer Einwilligung.

¹ Datenschutz-Grundverordnung

² Datenschutzgesetz

Kategorien von verarbeiteten Daten

- Bewerbungsdaten (schulischer und beruflicher Werdegang, berufliche Qualifikation, Zusatzqualifikationen, Referenzen),
- Personenstammdaten (Name, Geburtsdatum, Geschlecht); Personalausweis,
- Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse),
- Daten zum Arbeitsverhältnis oder Lehrvertrag (Eintrittsdatum, Austrittsdatum),
- Religionsbekenntnis (zur Abwesenheitsverwaltung bei religiösen Feiertagen),
- Familienstand, Daten zu Familienangehörigen (z.B. Name, Geburtsdatum, Sozialversicherungsnummer),
- Gesundheitsdaten im Rahmen des ASchG und VGÜ 2017 (z.B. Eignungen, berufsbedingte Impfungen),
- Foto,
- Staatsbürgerschaft, gesetzliche Beschäftigungsvoraussetzungen (Daten Aufenthalts- und Beschäftigungsbewilligung),
- Arbeitszeitdaten,
- Stellung als Betriebsrat, Funktion als Wahlvorstand des Betriebsrates,
- Daten zur Urlaubsverwaltung und zu Abwesenheiten (z.B. Krankenstände, Mutterschutz, Freistellungen),
- Bankdaten,
- Finanzdaten (z.B. Alleinverdienerabsetzbetrag),
- Entgeltdaten (z.B. Brutto- und Nettoentgelt, Lohnpfändungsdaten) und Aufwandsentschädigungen (z.B. Reisegebühren),
- Sozialversicherungsdaten, Mitversicherung
- Daten für Mitarbeitervorsorgekasse,
- Daten für Pensionskasse,
- Grad der Behinderung gemäß Behinderteneinstellungsgesetz,
- Nebenbeschäftigungen
- Daten der Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen
- Logdaten TU Account, VPN, upTUpdate sowie allenfalls SAP-unipers und SAP-univers

Kategorien von Empfänger_innen der personenbezogenen Daten

Ihre personenbezogenen Daten werden auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen bzw. vertraglicher Vereinbarung an folgende Empfänger_innen weitergeleitet:



- Lohnverrechnung (Bundesrechenzentrum GmbH);
- Sozialversicherungsträger (einschließlich Betriebskrankenkassen);
- Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (Sozialministeriumsservice), z.B. gemäß § 16 BEinstG;
- Finanzamt;
- Betriebliche Vorsorgekassen (BV-Kassen) gemäß § 11 Abs. 2 Z 5 und § 13 BMSVG;
- Lehrlingsstelle gemäß §§ 12 und 19 BAG und Berufsschulen;
- Arbeitsmarktservice;
- Arbeitsinspektorat, insbesondere gemäß § 8 Arbeitsinspektionsgesetz;
- Bezirksverwaltungsbehörde in verwaltungspolizeilichen Agenden (Zuständigkeiten nach ASchG);
- Arbeitsmedizinischer Dienst gemäß ASchG;
- Fördergeber_innen gemäß § 26 und § 27 UG und deren Prüforgane
- Übermittlung von Daten im Rahmen des gesetzlichen Berichtswesens:
 - gemäß BidokVUni an das BMBWF und die Statistik Austria
 - Rechnungshof
- Übermittlung von Daten im Rahmen der gesetzlichen Mitwirkungspflicht bei Prüfungen durch
 - Rechnungshof
 - Statistik Austria
 - Buchhaltungsagentur des Bundes
 - andere Prüforgane (z.B. bei GPLA-Prüfungen)
 - Wirtschaftsprüfungskanzlei
- Wahlvorstand für Betriebsratswahlen;
- Organe der betrieblichen Interessenvertretung (insbesondere Betriebsrat gemäß § 89 ArbVG, Sicherheitsvertrauensperson nach § 10 ASchG und Behindertenvertrauensperson gemäß § 22a BEinstG);
- Gläubiger der_des Betroffenen sowie sonstige an der allenfalls damit verbundenen Rechtsverfolgung Beteiligte, auch bei freiwilligen Gehaltsabtretungen für fällige Forderungen;
- mit der Auszahlung an die_den Betroffene_n oder an Dritte befasste Banken;
- von dem_der Arbeitnehmer_in angegebene Gewerkschaft, mit Einwilligung der betroffenen Person;
- Mitversicherte;



- Pensionskassen;
- Versicherungsanstalten im Rahmen einer bestehenden Gruppen- oder Einzelversicherung;
- Im Falle einer im Zusammenhang mit Covid-19 angeordneten Quarantäne an die MA 11 gemäß § 32 Abs. 3 Epidemiegesetz

Datenverarbeitung für Zwecke der Verwaltung und Sicherheit des Systems

Aufgrund der geltenden gesetzlichen Datensicherheitsbestimmungen werden eine Reihe Ihrer Daten für die Verwaltung und Sicherheit des Systems verarbeitet, wie etwa zur Verwaltung von Benutzerkennzeichen, die Zuteilung von Hard- und Software an die Systembenutzer sowie für die Sicherheit des Systems. Dies schließt automationsunterstützt erstellte und archivierte Textdokumente (wie z.B. Korrespondenz) in diesen Angelegenheiten mit ein. Ohne diese Datenverarbeitung ist ein sicherer Betrieb des Systems und damit eine Beschäftigung in unserem Unternehmen nicht möglich.

Die Rechtsgrundlage für die an der TU Wien eingesetzten Softwaretools als Betriebsmittel, z.B. [Campussoftware](#) und [Services der TU.it](#), ist die Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO).

Datenverarbeitung für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Forschungs- und Drittmittelprojekten

Für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Forschungs- oder Drittmittelprojekten werden aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen arbeitsvertragliche (u.a. Angaben zum Beschäftigungsgrad und –ausmaß, zum Aufgabengebiet, zur Beschäftigungsdauer) und abrechnungsrelevante Daten (Arbeitsverträge, Arbeitszeitaufzeichnungen, Abwesenheiten, Gehaltsbelege) verarbeitet und an die _den jeweiligen Fördergeber_in und deren Prüforgane übermittelt.³

Datenverarbeitung für Zwecke der Abwicklung und Administration von Seminaren und internen Weiterbildungsangeboten

Für Zwecke der Anmeldung zu und der Administration von Seminaren (Teilnehmer_innenverwaltung, Erstellung von Teilnehmer_innenlisten, Versand von teils automatisch generierten E-Mails rund um den Anmeldeprozess und die Teilnahme, Ausstellung Teilnahmebestätigungen, Information über künftige Veranstaltungen) sowie zur Verwaltung von Veranstaltungsevaluierungen werden Daten der Mitarbeiter_innen (Name und Vorname, Titel, Geschlecht, E-Mail-Adresse, Organisationseinheit) verarbeitet und an Trainer_innen und Vortragende zur Seminarvorbereitung und -durchführung übermittelt.

Die TU Wien hat ein berechtigtes Interesse, ihre Mitarbeiter_innen über die Angebote der Personalentwicklung zu den Themen Personalentwicklung und interne Weiterbildung sowie über Weiterbildungsangebote interner Fachbereiche zu informieren und diese Angebote im Weiteren auch organisatorisch und kommunikationstechnisch umzusetzen.

Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten im Intranet

Zur Kontaktaufnahme durch Kolleg_innen werden berufliche Kontaktdaten im Intranet veröffentlicht. Dies erfolgt aus unserem berechtigten Interesse an einem reibungslosen Geschäftsablauf.

³ Details sh Anhang: § 2g FOG





Veröffentlichung beruflicher Kontaktdaten auf der TU-Website

Zur Kontaktaufnahme durch Kunden und Lieferanten werden berufliche Kontaktdaten von Mitarbeiter_innen im Internet veröffentlicht. Dies erfolgt aus unserem berechtigten Interesse an einem reibungslosen Geschäftsablauf.

Datenverarbeitung im Falle von Arbeitsrechtsstreitigkeiten

Kommt es während eines aufrechten Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses oder nach Beendigung eines solchen zu einer gerichtlichen Auseinandersetzung, werden die für die zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendigen Daten an Rechtsvertreter_innen und Gerichte übermittelt.

Datenverarbeitung bei Verwendung von TUpeerTube

Mit TUpeerTube ist ein Verteilen von selbstaufgezeichneten Videos für die Lehre möglich. TUpeerTube wird vollständig an der TU Wien im DataCenter der TU.it gehostet und auch betrieben. Die Daten (beim Upload von Videos werden Name und E-Mail Adresse gespeichert) werden nicht an Dritte übermittelt. Es wird anonym erfasst, wie oft ein Video abgerufen wurde. Für Nutzer_innen erfasst das System welche Videos abgerufen wurden, dies kann durch Ausschalten der „Verlauf-Funktion“ deaktiviert bzw. gelöscht werden.

Verarbeitung freiwilliger Angaben – Einwilligung

Die Angabe Ihres Religionsbekenntnisses erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung, wenn Sie entsprechende Rechte in Anspruch nehmen möchten.

Die Angabe Ihrer Gewerkschaftszugehörigkeit erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung, wenn Sie den Gewerkschaftsbeitrag über den Arbeitgeber abführen lassen.

Die Angabe von Gesundheitsdaten erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung, wenn Sie von der TU Wien zur Verfügung gestellte arbeits-/medizinische Leistungen in Anspruch nehmen möchten. Die Daten werden ausschließlich vom arbeitsmedizinischen Dienst verwendet.

Die Veröffentlichung Ihres Fotos im Intranet/auf der TU-Website erfolgt freiwillig und auf Grundlage Ihrer Einwilligung. Diese Einwilligung gilt mit dem Hochladen des eigenen Bildes als erteilt und kann jederzeit, auch durch eigenes Löschen des Bildes, widerrufen werden. Das Foto wird auch für andere TU-Dienste genutzt, wie z.B. für die Website der TU Wien. Für die Mitarbeiter_innenkarte ist die Verwendung eines Fotos zwecks Identitätsfeststellung zwingend vorgesehen, in diesem Fall erfolgt die Verarbeitung auf Grund des überwiegenden Interesses der TU Wien an der Identifizierbarkeit der Person.

Alle Einwilligungen können unabhängig voneinander jederzeit widerrufen werden. Ein Widerruf hat zur Folge, dass wir Ihre Daten ab diesem Zeitpunkt zu oben genannten Zwecken nicht mehr verarbeiten und somit die entsprechenden Rechte, Vorteile etc. nicht mehr in Anspruch genommen werden können.

Für einen Widerruf wenden Sie sich bitte an datenschutz@tuwien.ac.at.



Speicherdauer

Wir speichern Ihre Daten bis zur Beendigung des Arbeits- bzw. Dienstverhältnisses und darüber hinaus solange gesetzliche Aufbewahrungsfristen es vorschreiben oder solange Rechtsansprüche aus dem Arbeits- bzw. Dienstverhältnis gegenüber dem Arbeitgeber/Auftraggeber geltend gemacht werden können.

Ihre Rechte im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten

- Als **Betroffene_r** dieser Datenverarbeitung haben Sie gegenüber der TU Wien folgende Rechte:
 - Recht auf Auskunft
 - Recht auf Richtigstellung
 - Recht auf Löschung
 - Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
 - Recht auf Datenübertragbarkeit
 - Recht auf Widerspruch

Weiters haben Sie als Betroffene_r das Recht, sich bei der Datenschutzbehörde über eine vermeintlich unzulässige Datenverarbeitung beziehungsweise über eine Nichterfüllung unserer Pflichten aus der DSGVO zu beschweren.

Ergänzung betreffend Zutrittsmanagement für das Contact-Tracing im Zusammenhang mit Covid-19

Um bei Vorliegen eines Covid-19 (Verdachts-) Falles ein schnelles, abgestimmtes und effektives Handeln zu ermöglichen, wird mit dem Start des Wintersemesters 2020/2021 der Zutritt von Mitarbeiter_innen und Studierenden zu den Gebäuden der TU Wien mittels Einscannen eines QR-Codes registriert. Damit wird an der TU Wien ein zentrales und DSGVO-konformes digitales Kontaktpersonenmanagement umgesetzt.

Bei der Registrierung erfasste Daten:

- Zeitstempel des Scans bzw. der Registrierung
- TISS-ID der eingeloggten Person
- Betreffendes Gebäude
- QR-Inhalt
- Zufällige Browser-ID

Die Daten aus dem Zutrittsmanagementsystem werden ausschließlich in TISS in einer eigenständigen Datenbasis verarbeitet und sind mit keinem anderen System verbunden. Die Daten werden nicht an andere interne technische Systeme übermittelt.

Die Daten werden für einen Zeitraum von 14 Tagen ab erfolgter Registrierung gespeichert und danach automatisch gelöscht.



Bei Vorliegen eines Covid-19 (Verdachts-) Falls können die möglichen Kontakte ausgewertet werden.

Falls erforderlich und vorgeschrieben, werden die Daten an die Gesundheitsbehörde und das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung übermittelt.

Die Maßnahme beruht auf Art. 6 Abs. 1 lit. e) DSGVO i.V.m. einer Betriebsvereinbarung, die bis 30.6.2022 befristet ist.

Ergänzung betreffend Covid-19 Sonderregelung Benützung Gebäude gem. Verordnung des Rektorats vom 6.9.2021

Gemäß Verordnung des Rektorats ist für das Betreten von Gebäuden der TU Wien ein Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr vorzuweisen. Dieser Nachweis ist ab 15.9.2021 beim Sicherheitsdienst vorzuweisen.

Angehörigen der TU Wien steht dafür auf Wunsch eine Fast Lane zur Verfügung, die einen Nachweis via TISS-Upload voraussetzt.

Der TISS 3-G-Nachweis erlaubt einen einfachen und sicheren Zutritt zu den TU-Gebäuden in 2 Schritten:

1. Hochladen des Grünen Pass in TISS
2. Vorweisen des TISS-Zutritts-Screens am Smartphone beim Eingang des Gebäudes.

Um dieses Services nutzen zu können, ist eine einmalige Zustimmung für die Verarbeitung und Speicherung der folgenden Daten notwendig.

Folgende Personenbezogenen Daten aus dem Grünen Pass werden verarbeitet.

- Name
- Geburtsdatum
- Typ des Zertifikats (Test, Genesen, Impfung)
- Art des Impfstoffes (Es können nur Impfstoffe verarbeitet werden, welche über eine gültige EU-Zulassung verfügen)
- Zeitpunkt der Impfung/Test/Genesung
- Im Falle eines Testes - das Test Ergebnis

Diese Daten werden lediglich verarbeitet, jedoch nicht gespeichert.

Für die Bereitstellung des entsprechenden TISS-Zutritts-Screen auf ihren Smartphone ist es notwendig, die folgenden Daten bis auf Widerruf, bzw. bis zum Entfall der Notwendigkeit einer Kontrolle einer geringen epidemiologischen Gefahr zu speichern.

- Geltungsdauer des Nachweises
- Foto (falls kein TU-Card Foto vorhanden ist)

Die Verordnung ist bis 31.12.2021 befristet.





Ergänzung betreffend die Einwilligung nach Art 9 Abs. 2a DSGVO „TISS 3 G Nachweis“

Von Personen, die über keinen grünen Pass verfügen, kann die automatisierte Überprüfung in TISS nicht vorgenommen werden. Diese haben die Möglichkeit, ihr Zertifikat in Papierform in der Studienabteilung vorzuweisen. Ein_e Mitarbeiter_in prüft das Zertifikat und trägt in TISS die Gültigkeitsdauer des Zertifikats ein sowie die Tatsache, dass der_die Studierende eine Einwilligung zur Verarbeitung dieser Daten abgegeben hat.

Um dieses Service nutzen zu können, ist eine einmalige Zustimmung zur Kontrolle folgender personenbezogener Daten aus dem Nachweis der Impfung oder Genesung notwendig:

- Name
- Geburtsdatum
- Typ des Zertifikats (Genesen, Impfung)
- Art des Impfstoffes
- Zeitpunkt von Impfung/Genesung

Diese Daten werden lediglich gesichtet, jedoch nicht gespeichert.

Für die Bereitstellung des entsprechenden TISS-Zutritts-Screen auf dem Smartphone ist es notwendig, die folgenden Daten bis auf Widerruf bzw. bis zum Entfall der Notwendigkeit der Kontrolle geringer epidemiologischer Gefahr bzw. bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer des Zertifikats zu speichern:

- Geltungsdauer des Nachweises
- Foto (falls kein TU-Card Foto vorhanden ist)
- Einwilligung

Die Verarbeitung dieser Daten erfolgt auf Grund einer ausdrücklichen, schriftlichen Einwilligung gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

9.11.2021



Anhang § 2g FOG

Verarbeitungen durch Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen

§ 2g.

(1) Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) dürfen zur Vergabe von Art-89-Mitteln für die Entwicklung und Erschließung der Künste und Zwecken gemäß Art. 89 Abs. 1 DSGVO sowie der Geltendmachung, Ausübung und Verteidigung von Rechtsansprüchen insbesondere

1. Anträge, Anbote, Verträge, Gutachten sowie sonstige Daten im Sinne des § 2b Z 5 („Förderunterlagen“) verarbeiten, d.h. insbesondere an andere Art 89-Förder- und Zuwendungsstellen, öffentliche Stellen, Gutachterinnen und Gutachter sowie Auftragsverarbeiter übermitteln, wobei Förderunterlagen jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren, und zwar

- a) im Falle der Zurücknahme oder Nichtweiterverfolgung des Antrags oder Anbots oder einer negativen Entscheidung ab dem letzten Kontakt und
- b) im Falle einer positiven Entscheidung ab dem Ende des Jahres der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) oder des gesamten Entgelts,

gespeichert und gegebenenfalls sonst verarbeitet werden dürfen, oder

(Anm.: Datenschutz-Folgenabschätzung zu Abs. 1 Z 1 siehe Anlage 11)

2. im Internet oder im Rahmen sonst öffentlich zugänglicher Berichte

a) bei natürlichen Personen

aa) Vornamen,

bb) Familiennamen,

cc) akademische Titel,

dd) Geschlecht,

ee) Foto sowie

ff) gegebenenfalls die Herkunfts- und Zielinstitution und

b) sonst Bezeichnung, Anschrift und Sitz von Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln, Auftragswerberinnen und -werbern, Projektleiterinnen und -leitern sowie Projektpartnerinnen und -partnern jedenfalls zehn Jahre ab Zuerkennung der beantragten Art-89-Mittel oder Beauftragung, danach bis auf Widerruf, gemeinsam mit dem Titel, der Beschreibung, der Laufzeit und weiteren Angaben zum geförderten Projekt veröffentlichen, es sei denn, die Veröffentlichung ist geeignet, die öffentliche Sicherheit, die Strafrechtspflege, die umfassende Landesverteidigung, die auswärtigen Beziehungen oder berechnigte private oder geschäftliche Interessen zu verletzen, oder

3. die folgenden Daten von Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln oder Auftragswerberinnen und -werbern für Zwecke der Kontaktaufnahme jedenfalls für die Dauer von zehn Jahren ab dem in Z 1 lit. a oder b angeführten Zeitpunkt speichern und gegebenenfalls sonst verarbeiten:

a) die Namensangaben gemäß Abs. 2 Z 1,



- b) die Personenmerkmale gemäß Abs. 2 Z 2,
- c) die Adress- und Kontaktdaten gemäß Abs. 2 Z 5,
- d) die Angaben gemäß lit. a bis c zu allfälligen Projektpartnerinnen und -partnern,
- e) soweit verfügbar, Angaben zur Ausbildung gemäß Abs. 2 Z 7,
- f) soweit verfügbar, Angaben zu
 - aa) erhaltenen Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2), insbesondere Angaben zu geförderten Projekten, sowie
 - bb) Mobilitäten gemäß § 10a Abs. 4 OeADG.

(2) Anträge, Angebote und Verträge (Abs. 1 Z 1) dürfen insbesondere folgende Daten umfassen:

1. Namensangaben:
 - a) Vorname(n), Familienname bzw. Bezeichnung,
 - b) Geburtsname,
 - c) akademischer Grad,
 - d) Titel, Ansprache,
2. Personenmerkmale:
 - a) Geburtsdatum,
 - b) Geburtsort, soweit verfügbar,
 - c) Geschlecht,
 - d) Staatsangehörigkeit,
3. Angaben zur Identifikation, wie insbesondere
 - a) Nummer, ausstellende Behörde und Ausstellungsdatum der zur Identifikation verwendeten amtlichen Lichtbildausweise oder
 - b) nationale Personenkennungen in Form bereichsspezifischer Personenkennzeichen, wie insbesondere des Tätigkeitsbereichs „Bildung und Forschung“, oder
 - c) interne oder internationale Personenkennungen,
4. soweit verfügbar, Angaben zur Institution der antragstellenden Person(en):
 - a) Bezeichnung,
 - b) Rechtsform,
 - c) elektronische Kennung gemäß § 6 Abs. 3 E-GovG,
 - d) Adress- und Kontaktdaten der Institution gemäß Z 5,



- e) Kontaktperson mit den Angaben gemäß Z 1 und 5,
- 5. Adress- und Kontaktdaten:
 - a) Adressdaten,
 - b) Angaben zur elektronischen Erreichbarkeit,
- 6. Angaben gemäß Z 1, 2, 4 und 5 sowie Abs. 4 Z 3 zu Projektpartnerinnen und -partnern,
- 7. Angaben zur Ausbildung und wissenschaftlichen Karriere, wie insbesondere
 - a) Beginn, Dauer und Erfolg von absolvierten Ausbildungen,
 - b) besuchte Bildungseinrichtungen, wenn möglich unter Angabe von Studienkennzahl und Studienrichtung,
 - c) Angaben zu Mobilitäten gemäß § 10a OeADG,
 - d) Hauptforschungsbereiche,
 - e) bisherige Publikationen,
 - f) akademische Anerkennungen,
 - g) bisherige Projekte,
 - h) bisherige Kooperationspartnerinnen und -partner,
 - i) bisherige akademische Funktionen und wissenschaftlicher Werdegang,
 - j) andere beantragte und bewilligte Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) sowie
- 8. Fotos aller am Projekt beteiligten natürlichen Personen,
- 9. sonstige Angaben, wie insbesondere
 - a) zu unterhaltspflichtigen Kindern und Partnerinnen und Partnern,
 - b) zur Bankverbindung,
 - c) zur beruflichen Position,
 - d) Daten (§ 2b Z 5), die für die sachgemäße Abwicklung und Evaluierung von Anträgen, Anboten und Verträgen erforderlich sind sowie
 - e) Daten (§ 2b Z 5) betreffend die Einstellung und Rückforderung von Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2).

(3) Aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Strafrechtspflege, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen oder berechtigter privater Interessen dürfen Anträge und Angebote über Abs. 2 hinaus auch

- 1. Gesundheitsdaten und
- 2. personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten



umfassen.

(4) Empfängerinnen und Empfängern von Art-89-Mitteln, Beauftragte sowie Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen dürfen für Zwecke der Abwicklung, der Dokumentation und Beweissicherung, des Monitorings und der Revision von Art-89-Mitteln (§ 2b Z 2) sowie Beauftragungen über Abs. 2 hinaus insbesondere folgende Daten verarbeiten:

1. Angaben zur näheren Beschreibung des Projekts, wie etwa Titel, Laufzeit, Thema und Klassifikation,
2. Angaben zu allen im Rahmen des Projekts beschäftigten Personen, wie insbesondere
 - a) Arbeitsverträge,
 - b) nähere Angaben zum Arbeitsverhältnis,
 - c) Arbeitszeitaufzeichnungen,
 - d) Abwesenheiten,
 - e) Gehaltsbelege,
 - f) Qualifizierungs- und Karriereschritte sowie
 - g) Angaben zu Reise- und Vortragstätigkeiten sowie
3. Angaben zur wirtschaftlichen und unternehmerischen Tätigkeit vor und nach der Auszahlung der gesamten Art-89-Mittel (§ 2b Z 2) oder des gesamten Entgelts, wie insbesondere
 - a) Unternehmensdaten,
 - b) Strukturdaten und
 - c) Leistungsdaten sowie
4. sonstige Kostennachweise.

(5) Für die Verarbeitungen gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 sowie Abs. 4 sind das Recht auf Löschung gemäß Art. 17 Abs. 3 Buchstabe b DSGVO und das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 6 DSGVO ab dem Zeitpunkt der Zuerkennung von Art-89-Mitteln ausgeschlossen.

(6) Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) haben über geplante Verarbeitungen gemäß Abs. 1 öffentlich einsehbar im Internet zu informieren.

(7) Die Art-89-Förder- und Zuwendungsstellen (§ 2b Z 1) sind Verantwortliche im Sinne des Art. 4 Nr. 7 DSGVO der Verarbeitungen gemäß Abs. 1.

